

**Kontakt:**

Christin Amacher

Tel. 031 850 33 51
c.amacher@baeriswil.ch

Bärswil, 21. Dezember 2018

Abstimmungsausschuss für die Eidg. und Kant. Abstimmung vom 10. Februar 2019

Sehr geehrte Gemeindegängerin, sehr geehrter Gemeindegänger

Der Gemeinderat von Bärswil hat Sie für die Leitung und Überwachung der Eidgenössischen und Kantonalen Abstimmung vom 10. Februar 2019 gemäss Art. 36 der Verordnung über die politischen Rechte als Mitglied des Abstimmungsausschusses gewählt.

Für die zu leistenden Arbeiten danken wir im Voraus bestens.

GEMEINDERAT BÄRISWIL

Die Präsidentin

E. Allemann Theilkäs

Die Sekretärin

J. Schmid

Abstimmungsausschuss

Präsident	Sauter Roger, Hubelweg 3b
Sekretär	Liechti Gottlieb, Schmittliweg 5
Mitglieder	Landolt Bruno, Neumatt 19
	Wahrenberger Beatrix, Gabelacher 4
	Wenk Aline, Gabelrütteweg 4

Treffpunkt: Am 10. Februar 2019 um 09.45 Uhr bis Zählende (ca. 13.00 Uhr), in der Röhrehütte Bärswil

Ersatz (falls die Mitglieder verhindert sind)	Liechti Claudio, Schmittliweg 5 Lüthy Samuel, Hubelweg 5
--	---

(Wir bitten Sie, als Ersatzmitglied, den Termin zu reservieren. Falls Sie zum Einsatz kommen, werden Sie schriftlich oder telefonisch orientiert.)

Bei Verhinderung bitten wir die Mitglieder des Abstimmungsausschusses und des Ersatzes um Mitteilung bis **spätestens am 9. Januar 2019**.

Anleitung für den Abstimmungsausschuss
(ohne Personen in der Rubrik „Ersatz“)

AUSZUG AUS DEM GESETZ UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE POLITISCHEN RECHTE (PRG UND PRV)

Art. 37 PRG Nichtständige Mitglieder

- 1 Die nichtständigen Mitglieder der Stimmausschüsse werden für jede Wahl oder Abstimmung aus der Mitte der Stimmberechtigten der Gemeinde gewählt.
- 2 Alle Stimmberechtigten der Gemeinde sind verpflichtet, nach Bedarf periodisch als nichtständige Mitglieder eines Stimmausschusses zu amten.
- 3 Von der Pflicht zur Mitwirkung in einem Stimmausschuss ausgenommen sind
 - a hauptamtliche Richterinnen und Richter,
 - b Mitglieder der Staatsanwaltschaft,
 - c Personen, die das 60. Altersjahr zurückgelegt haben, und
 - d Personen, denen wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen die Ausübung des Amtes nicht zuzumuten oder nicht möglich ist.

Art. 169 PRG Strafbestimmungen

- 1 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kanton und Gemeinden sowie Mitglieder von Gemeindebehörden und von Stimmausschüssen, die vorsätzlich Amtspflichten verletzen oder die fahrlässig Amtspflichten schwer verletzen, die ihnen gemäss diesem Gesetz oder gemäss den Ausführungsbestimmungen obliegen, werden mit Busse bestraft.
- 2 Wer sich weigert, als nichtständiges Mitglied eines Stimmausschusses zu amten und keinen Ausnahmegrund nach Artikel 37 Absatz 3 geltend machen kann, wird mit Busse bis 1000 Franken bestraft.

Art. 36 PRV Gemeinderat

- 1 In jeder Einwohner- und jeder gemischten Gemeinde ernennt der Gemeinderat die Stimmausschussmitglieder.
- 2 Im Übrigen sorgt er
 - a für die rechtzeitige Zustellung des Wahl- und Abstimmungsmaterials an die Stimmberechtigten,
 - b für die Bereitstellung und Ausstattung der Abstimmungsräume,
 - c für die allfällige Entschädigung der Stimmausschussmitglieder,
 - d für eine rasche und zuverlässige Ermittlung der Ergebnisse.
- 3 Wird eine kleine Gemeinde einem andern Stimmkreis zugeteilt (Art. 38 Abs. 2 PRG), so verbleiben diese Aufgaben weiterhin ihrem Gemeinderat.

Art. 39 PRV Dispensation von nicht ständigen Mitgliedern

- 1 Bei Vorliegen eines Dispensationsgrundes gemäss Artikel 37 Absatz 3 PRG kann die zuständige Gemeindebehörde das aufgebotene Mitglied von der Pflicht zur Mitwirkung im Stimmausschuss ausnehmen.
- 2 Das Gesuch um Dispensation ist innert zehn Tagen seit Empfang der Wahlanzeige oder seit dem nachträglichen Eintritt des Dispensationsgrundes schriftlich an den Gemeinderat zu richten.
- 3 Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) [BSG 155.21].